

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 29=49 (1883)

**Heft:** 20

**Artikel:** Einiges über die Instruktion der Infanterie

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-95863>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 16.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Arbeiten betrifft, welche mit Zustimmung des Kriegsministers den Offizieren des Truppen-Generalstabes aufgetragen werden.

Die Ergänzung des Generalstabes in der italienischen Armee ist gesetzlich normirt. Folgende Vorschriften sind hierüber in Kraft:

Der Eintritt in den Generalstab steht den Offizieren aller Waffengattungen, bis einschließlich den Majoren, offen, welche mit gutem Erfolg die höhere Kriegsschule durchgemacht und in einer Probe-Dienstleistung ihre Qualifikation zum Generalstabsdienst dargethan haben.

Die Versetzung dieser Offiziere in den Generalstab erfolgt auf ihren Antrag durch ein beratendes Komite, welches aus Generalen und Obersten des Generalstabes besteht und alljährlich auf Befehl des Kriegsministers und unter Vorsitz des Chefs des Generalstabes der Armee zusammentritt. Dasselbe Komite prüft zugleich die Beförderungsvorschläge im Generalstabe.

Die *Lieutenants* sind sämmtlich den Schülern der höheren Kriegsschule entnommen, die somit als die eigentliche Pflanzstätte für den italienischen Generalstab anzusehen ist.

Die *Kapitains* werden zu  $\frac{2}{3}$  aus diesen und zu  $\frac{1}{3}$  aus *Kapitains* der Armee ergänzt. Bei der Beförderung zum Major müssen die *Kapitains* in ihre Waffe zurücktreten.

Zu Majoren werden theils die Majore der Armee genommen, die schon früher dem Generalstabe angehört, nachdem sie mindestens 2 Jahre lang in der Front gedient haben, oder andere Majore aller Waffen, welche die oben erwähnten Bedingungen zum Eintritt in den Generalstab erfüllen können.

Die Beförderung zu Oberstlieutenants, Obersten und Generalen findet nicht mehr, wie früher, ausschließlich im Generalstabskorps statt, sondern man sucht zu diesen Stellen die fähigsten und glänzendsten Offiziere der Armee aus, so daß die Offiziere des italienischen Generalstabes ein Elitekorps in der ganzen Bezeichnung des Wortes sind.

Sehr zu beachten ist der von dem Chef des Generalstabes beantragte und von dem Kriegsminister zu genehmigende Wechsel in den Dienststellen des Generalstabes, um Jedem die Gelegenheit zur praktischen Ausbildung in allen Zweigen des Generalstabsdienstes zu geben. Dieser beständige regelmäßige Wechsel wird meistens mit zweijährigem Turnus ausgeführt. — Für das Lehrfach und die Beobachtungen sollen nur besonders qualifizierte Offiziere ausgewählt werden, diese aber nicht länger als sechs Jahre in solcher Verwendung bleiben.

Die italienische Armee-Organisation hat die Aufstellung einer eigentlichen Intendantur nicht vorgeesehen, vielmehr ist die Direktion der Militärverwaltung eine der hauptsächlichsten Obliegenheiten der Kommandos. Der in anderen Armeen „Intendant“ genannte Beamte der Administration ist in Italien ein der Front entnommener General, welcher direkt dem Oberbefehlshaber unterstellt ist.

Dieser an der Spitze der Verwaltung stehende General leitet mit seinem aus Generalstabsoffizieren gebildeten Stabe die verschiedenen Dienstbranchen: Transportwesen (Eisenbahnen in der Operationszone), Artillerie- und Genie-Park, Sanitätsdienst im Felde und in den Hospitälern, Veterinärdienst und Kommissariat. Jede dieser Direktionen bildet ein besonderes Organ der Armee-Intendantur und erhält ein spezielles Personal, dem je 1 Generalstabsoffizier (im Mobilmachungs-falle) zugetheilt ist. (Fortsetzung folgt.)

## Einiges über die Instruktion der Infanterie.

### 2. Der Unterricht über inneren Dienst.

In Rekrutenschulen ist es vor allem nothwendig, den Mann mit Allem, was für den täglichen Dienstbetrieb nothwendig ist, bekannt zu machen. In Wiederholungskursen muß das Gleiche den Leuten in's Gedächtniß zurückgerufen werden.

Zu dem, was dem Rekruten zuerst beigebracht werden muß, gehört:

a. Die militärische Eintheilung, d. h. die Gliederung des Bataillons in Kompagnien und dieser in Sektionen. Mittheilung, daß die Kompagnie die Abtheilung sei, welche für seine Unterkunft, Befolgung und Verpflegung Sorge.

b. Kenntniß der militärischen Grade und Gradabzeichen (der Dienstgang). Der Mann muß wissen, bei wem er sich melden soll, wenn er krank wird (Zimmerchef), und an wen er sich zu wenden hat, wenn er eine Bitte oder Beschwerde vorbringen will (an den Feldweibel).

c. Die Tagesordnung und die Kasernenordnung; daran reihen sich die verschiedenen Verrichtungen des inneren Dienstes, die Verlesen, das Reinigen der Zimmer und Gänge u. s. w.

d. Der militärische Anstand und Gruß; da das Auftreten der Leute das öffentliche Urtheil über die Truppe bestimmt.

Zweckmäßig ist es, zur Erlernung des Grüßens die Rekruten einzeln an dem Instruirenden vorbeigehen und den militärischen Gruß ausführen zu lassen; nachher stellt man sie auf und läßt sie die Ehrenbezeugung ausführen, wenn der Vorgesetzte an ihnen vorübergeht.

Die Anstandslehre muß das Benehmen an öffentlichen Orten und in der Kaserne, bei Theorien u. s. w. umfassen.

Die Signalkenntniß ist wichtig. Doch zu ihr gehören nicht nur die Kasernsignale (obgleich diese der Mann zuerst kennen lernen muß), sondern auch die Signale, welche bei Manövern zur Anwendung kommen. Letztere dem Mann beizubringen, hat allerdings keine Eile, aber kennen lernen soll er sie doch (wenn auch erst etwas später).

Sehr mit Unrecht wird in einigen Kreisen der Signalkenntniß wenig Werth beigelegt. — Es kann diese Ursache von unangenehmen Mißverständnissen werden. — Der Unterrichtsplan für Rekrutenschulen setzt 3—4 Unterrichtsstunden für Signalkennt-

niß fest, wobei er bemerkt, daß man nur je eine halbe Stunde oder noch weniger Zeit diesem Fach widmen solle. Es scheint dies angemessen; häufigere Uebungen, doch von kürzerer Dauer, sind sicher das Zweckmäßige. Nicht alle Leute haben ein so musikalisches Gehör, daß sie ein Signal kennen, sobald es ihnen einmal vorgespielt worden ist.

Wie verlautet wird beabsichtigt, die Anzahl der Signale zu reduzieren. Auch dies ist zu begrüßen, vorausgesetzt, daß man in der Reduktion nicht zu weit gehe.

Doch noch weit nothwendiger, als die Zahl der Signale zu reduzieren, wäre sicher, die Signale selbst zu vereinfachen. Es würde dies wesentlich dazu beitragen, das Erlernen derselben zu erleichtern. — In dieser Beziehung ist Verbesserung möglich und wir hoffen, daß dieselbe in der neuen Signalordnung Eingang finden werde. Es dürfte dies um so weniger Bedenken erregen, da es sich nur um einzelne komplizierte Signale handeln wird. Mehr als bei der Infanterie trifft man solche Signale bei der Kavallerie und Artillerie.

Wenn der Soldat das, was er täglich braucht, kennen gelernt hat, darf man zu der Ergänzung des Unterrichts übergehen. Hierbei ist erforderlich, nebst gründlicher Behandlung der allgemeinen Pflichten des Wehrmannes, Instruktion über das Sackpacken, Kaputrollen, die Auslegeordnung, die Instandhaltung der Bekleidung und Bewaffnung; ferner müssen behandelt werden die verschiedenen Arten Dienst (bewaffneter, unbewaffneter und Aufsichtsdienst), die Vorschriften, welche das Ordinaire, die Küche, die Besoldung, Kranke, das Dienstbüchlein, die Strafrechtspflege u. s. w. betreffen.

Es scheint nothwendig, einige Bemerkungen über einige der angeführten Unterrichtsgegenstände beizufügen.

Das Sackpacken, Kaputrollen und die Auslegeordnung werden am besten von dem Instruirenden vorgezeigt und hierauf läßt er sie die Einzelnen ausführen.

Das Reinigen, Instandhalten der Bekleidung und Ausrüstung und die Vornahme kleiner Reparaturen sind sehr wichtig.

Leider fehlt uns ein geeignetes Personal zur Ertheilung dieses Unterrichts. — Den Instruktionsoffizieren fehlt meist die Begeisterung und selbstverständlich auch die gehörige Erfahrung in dem Puffsach; es ist dies ein Unterrichtszweig, der nothwendig durch Instruktionsgehilfen mit Unteroffiziersgrad ertheilt werden sollte.

Das Dienstbüchlein und sein Zweck, sowie die auf dasselbe Bezug habenden Vorschriften werden dem Mann am besten am Ende der Schule beigebracht. Genaue Behandlung dieses Gegenstandes ist nothwendig, damit der Mann nicht in Folge mangelhafter Instruktion in Bußen verfaßt werde.

Ein kurzer Anhang zum Dienstbüchlein sollte die Pflichten des Wehrmannes und das Nothwendigste über den Wacht- und Felddienst, die Gewehrkenntniß und Schießtheorie u. s. w. behandeln.

Gewehrkenntniß und Schießtheorie müßten durch Figuren anschaulich gemacht werden.

Die Bestimmungen, welche das Dienstbüchlein selbst betreffen, dürften nicht fehlen; doch sollten die unanwendbaren Bestimmungen beseitigt werden.

Der Nutzen eines solchen Anhangs wäre, da das Dienstbüchlein der stete Begleiter des Mannes ist, sehr groß. Bei vielen Gelegenheiten würde der Mann dasselbe zur Hand nehmen und etwas nachlesen.

Der jetzige Anhang hat für den Mann keinen Werth: Er bringt nur Einzelheiten über die Organisation, welche besser als Anhang zum Dienstreglement am Platze wären.

Das militärische Strafrechtswesen bildet einen Unterrichtsgegenstand, bei welchem man sich darauf beschränken muß, dem Mann bloß das Nothwendige mitzutheilen.

Die militärischen Strafen müssen dabei als ein nothwendiges Mittel, die Ordnung und Disziplin aufrecht zu erhalten, dargestellt werden.

Im Krieg, wo die menschlichen Leidenschaften in hohem Maße aufgeregt werden, müssen strenge Strafen den Befehlen und Anordnungen den nöthigen Nachdruck geben. Da das Militär aber für den Krieg und die Vertheidigung des Vaterlandes bestimmt ist, so ist auch das Militärgefes hauptsächlich diesen Erfordernissen angepaßt worden.

Dem Rekruten muß bei dem Unterricht über Militärstrafwesen der Unterschied von Ordnungsfehlern und Verbrechen beigebracht und gesagt werden, daß erstere von den militärischen Vorgesetzten und letztere von Kriegsgerichten bestraft werden.

Der Soldat soll die Strafen, welche für Disziplinarvergehen verhängt werden, kennen und mit den Vorschriften bezüglich des Antretens von Arrest, Reklamation gegen verhängte Strafen u. s. w. bekannt gemacht werden.

Von dem kriegsgerichtlichen Verfahren soll er einen Begriff erhalten.

In Rekrutenschulen ist es weniger nothwendig dem Mann die verschiedenen Verbrechen und die schweren Strafen, die darauf gesetzt sind und bei welchen im Felde die Todesstrafe eine wichtige Rolle spielt, vor Augen zu führen, als ihn auf die Ordnungsfehler, Unterlassungen, kleinern Pflichtverletzungen und die Strafen, mit welchen diese geahndet werden, aufmerksam zu machen.

Bei Erklärung der Kriegsartikel muß (wie immer) das Nothwendigere ausführlich und das weniger Nothwendige mehr im Allgemeinen behandelt werden.

Gleich anfangs soll, wie der Unterrichtsplan sagt, dem Rekruten nahe gelegt werden, daß das Strafrecht im Militärdienst ein strengeres ist und sein muß als im bürgerlichen Leben und daß namentlich das am häufigsten vorkommende Verbrechen des Diebstahls mit harten Strafen bedroht wird.

Am besten wird der Unterricht über das militärische Strafwesen durch einen Justizoffizier er-

theilt, doch nur durch einen solchen, welcher in der Truppe gebient und da die nöthigen Erfahrungen gesammelt hat. Steht kein solcher zur Verfügung so kann man dazu einen juristisch gebildeten Truppen Offizier (an welchen wir keinen Mangel haben) oder einen Instruktor verwenden.

Es ist gewiß sehr nützlich wie in neuerer Zeit meist geschieht, den Unterricht über Militär-Strafrechtspflege durch einen Justizoffizier ertheilen zu lassen; man darf aber nicht außer Augen lassen, daß es nicht genügt einen gebildeten Juristen, welches seine Kenntnisse und Talente auch sein mögen, hiezu zu bestimmen. Wenn der Betreffende der Truppe und dem was sie braucht fremd ist, wird er die ihm übertragene Aufgabe nicht in befriedigender Weise zu lösen im Stande sein.

Für den Unterricht in der Strafrechtspflege sieht der Unterrichtsplan 1—2 Stunden vor. Dies genügt, wenn zeitweise kurz das Nothwendigste wiederholt und darüber geprüft wird.

Der Unterricht in der Militärorganisation muß sich bei Rekruten in mäßigen Grenzen halten. Der Unterrichtsplan von 1883 sieht (Seite 4) für diesen Unterrichtszweig 1—2 Stunden (für Kenntniß der Armee-Eintheilung) vor. Nach unserer Ansicht genügt dies nur dann, wenn man sich wirklich auf das Allernothwendigste beschränkt; wenigstens eine dritte Stunde wird erforderlich sein, um den Mann in dem, was sehr wünschenswerth ist, zu unterrichten, dabei darf man sich aber noch immer nicht in Einzelheiten verlieren, welche dem Mann zu wissen nicht nothwendig sind.

Nothwendig zu wissen erscheint: Kenntniß der Dauer der Wehrpflicht, der zwei Aufgebote. Kenntniß der im Heere vertretenen Truppengattungen, ihres Zweckes und ihrer Uniform (ohne Einzelheiten); Kenntniß der Gliederung des Heeres; der Rangstufen und ihrer Distinktionszeichen. Einheiten der verschiedenen Truppengattungen. Kenntniß der Organisation des Bataillons und der Kompagnie der Infanterie. In Bezug auf Zahlen genügt annähernd die gesetzliche Stärke der Kompagnie und des Bataillons. Wünschenswerth ist, daß der Rekrut seinen Sektionschef, den Feldwebel, Hauptmann und Bataillonskommandanten, den Schulkommandanten und die Instruktooren, welche ihn unterrichten, endlich noch den Inspektor mit Namen kenne.

In Wiederholungskursen und im Felddienst soll der Mann außer der Kompagnie, dem Bataillon, Regiment, Brigade und Division, zu welchen er gehört, die Namen seiner vorgeordneten unmittelbaren Vorgesetzten und zwar auch den des Regimentskommandanten, Brigadiers und Divisionärs kennen.

Das oben Angeführte kann als Maximum von dem, welches wir von dem Mann überhaupt verlangen, angesehen werden.

Sehr wünschenswerth wäre, daß die Herren Inspektoren nicht verlangen, daß die Rekruten über Einzelheiten der Organisation ausgefragt werden,

auf welche viele Offiziersbildungsschüler nicht immer richtige Antwort ertheilen würden.

Für die Kadres kann das Unterrichtsprogramm allerdings angemessen erweitert werden.

In Wiederholungskursen wird es nöthig sein, alle genannten Punkte kurz zu wiederholen. Als besonders wichtig hebt der Unterrichtsplan für die Mannschaft hervor: Disziplin, Kasernenordnung, Dienstgang im Allgemeinen, Haushalt, Organisation der Kompagnie und des Bataillons, Begründung der Anstandsregeln, Dienstbüchlein.

Für die Kadres ist vorgeschrieben: Hauptsächlich Aufsichtsdienst, Dienstgang, Grabobliegenheiten, richtige Handhabung der Disziplin und Anwendung der Strafkompetenzen, Kasernenordnung und Rapportwesen. Erläuterung des Verfahrens für die Organisation des Bataillons beim Dienst Eintritt, das Nothwendigste über das Verfahren bei der Schießinstruktion und das Aufzeichnen der Schießresultate.

Die Kenntniß des inneren Dienstes in unserer Armee würde wesentlich gefördert werden durch ein gutes Reglement. Ein solches besitzen wir bis jetzt nicht. Das vom Jahre 1866 war mangelhaft und die Umarbeitung von 1882 wollen wir lieber nicht beurtheilen.

Zum Schluß noch einige Bemerkungen über einen Gegenstand, welcher zwar zu dem Unterricht gehört, gleichwohl aber mehr einen Theil der militärischen Erziehung bildet. Wir meinen nämlich die Erweckung des militärischen Geistes und des Pflichtgefühls. Unsere Vorschriften sagen: „Der Wehrmann wird und kann seine Aufgabe nur lösen, wenn der ächt militärische Geist ihn beseelt, d. h. wenn er von seiner Bestimmung als Wehrmann durchdrungen ist.“

Vor Allem scheint es daher geboten, den Rekruten mit seiner Bestimmung und seinen Pflichten als Wehrmann bekannt zu machen. Er soll wissen, daß der Militärdienst von ihm nur verlangt wird, um das Vaterland gegen äußere Feinde schützen und die gesetzliche Ordnung im Innern aufrecht erhalten zu können. Die Erfüllung dieser Aufgabe fordert von ihm außer den militärischen Haupttugenden (Tapferkeit, Treue u. s. w.) Disziplin und taktische Ausbildung. Dies muß dem Mann dargelegt werden.

Das Gemüth des Rekruten ist empfänglich und bei dem guten Willen und Eifer, welchen die meisten Leute in den Dienst mitbringen, werden die Lehren nicht auf unfruchtbaren Boden fallen.

Zum großen Schaden unseres Wehrwesens ist die Wichtigkeit dieses Gegenstandes nicht immer in vollem Maße gewürdigt worden.

Besonderes Gewicht muß auf die Entwicklung des Sinnes für die dem Wehrmann nothwendigen Tugenden Tapferkeit, Ausdauer, Treue und Gehorsam gelegt werden. Das Anführen von Beispielen ist hiebei ein gutes Mittel die Aufmerksamkeit zu steigern und zur Nachahmung anzuregen, wenn sich eines Tages dazu Gelegenheit bieten sollte.

Erweckung des Militärgeistes und Aneiferung

zu den militärischen Tugenden, ohne welche eine Truppe in ernster Gelegenheit nichts zu leisten vermag, ist die Hauptaufgabe der Instruktoren und Truppenoffiziere.

Militärgeist und Pflichtgefühl werden allerdings nicht das Resultat bloß einiger Theoriestunden sein; es sind dies Gegenstände, welche bei der ganzen Ausbildung des Soldaten unverrückt im Auge behalten und bei jeder Gelegenheit gefördert werden müssen.

Es sind daher nicht lange Theorien, welche wir über diesen Gegenstand verlangen; dieselben würden ihren Zweck meist verfehlen; doch man muß auf die Sache oft zurückkommen.

Möglichste Entwicklung des Militärgeistes ist bei uns um so notwendiger als von vielen Seiten unablässig der Versuch gemacht wird, denselben zu zerstören.

Auf keinen Fall darf geduldet werden, daß im Dienst durch Witze, Spott oder geringschätzende Bemerkungen demselben entgegengewirkt werde.

Wer den Glauben an die militärischen Tugenden erschüttert, der legt die Art an den Bannwald, welcher das Vaterland gegen eine feindliche Invasion schützen soll.

Eine wesentliche Bedingung, um in ernster Gelegenheit mit Ehren zu bestehen, ist Erwerbung des Selbstgefühles und Selbstvertrauens. Dieses geschieht aber nicht dadurch, daß man Selbstüberschätzung und Eigenbünkel künstlich großzieht, sondern dadurch, daß man die Leute dazu zu bringen sucht, die höchsten Anforderungen an sich selbst zu stellen. Man muß in ihnen den Wunsch rege machen, die ihnen noch fehlenden militärischen Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben und auch außer der zu kurz bemessenen Unterrichtszeit zu vervollkommen. Gelegenheit ist dazu für den Soldaten und den Unteroffizier in den verschiedenen Wehr- und Schießvereinen geboten.

Der militärische Geist und der Wunsch sich militärisch auszubilden, sind eng mit einander verbunden; man kann beinahe sagen, der eine bedingt den andern.

Doch jeder Wehrmann soll bestrebt sein, im Fall der Noth seinen Platz unter den Vertheidigern des Vaterlandes mit Ehren einnehmen zu können.

Es würde zu weit führen den Gegenstand hier eingehender zu behandeln.

Sorgen wir für die Erwerbung des Militärgeistes und des Pflichtgefühles. Ohne dieses ist jedes Heer ein Körper ohne belebenden Geist; umsonst würde man von ihm erwarten, daß es das Vaterland in der Gefahr zu schützen vermöchte.

Sorgen wir für die Wurzel und die Eiche wird dem Sturme trohen.

Bei unsern Verhältnissen finden wir im militärischen Geist und in dem dadurch gesteigerten Interesse am vaterländischen Wehrwesen den besten Bundesgenossen für das Gelingen gerechtfertigter militärischer Bestrebungen; er ist auch am geeignetsten, den steten Angriffen, welche die innern Feinde auf das Heer unternehmen, Schranken zu setzen.

Was über die Wichtigkeit des Militärgeistes und Pflichtgefühles der Mannschaft gesagt wurde, hat eine weit erhöhte Bedeutung für die Kadres und besonders für das Offizierskorps. Wie sollte Jemand die Eigenschaften, welche die ganze Leistungsfähigkeit der Truppe bedingen, pflanzen und entwickeln können, wenn er dieselben nicht selbst in hohem Maße besitzt.

Die Kadres müssen das gute Beispiel geben, das nützt mehr als bloße Worte. — Vor allem müssen die Offiziere sich mit Ernst für ihre weit schwierigere Aufgabe vorbereiten.

Um die untergeordnete Truppenabtheilung im Feld unter allen Verhältnissen mit Geschick führen zu können, ist mehr als die bloße Kenntniß der reglementarischen Vorschriften nothwendig.

Hoffen wir, daß in dieser Beziehung bald ein kräftiger Impuls von höherer Seite den nöthigen Anstoß gebe!

## Eidgenossenschaft.

### Der Bericht des Militärdepartements über seine Geschäftsführung im Jahr 1882.

(Fortsetzung.)

#### Unterrichtskurse.

##### A. Generalstab.

##### 1. Schulen.

Es fanden zwei Generalstabeskurse und ein Kurs für Stabssekretäre statt. Sodann eine technische Rekognoszierung durch Offiziere der Eisenbahnabtheilung.

Der erste Generalstabeskurs dauerte sechs Wochen. An demselben nahmen 18 Offiziere Theil, worunter 4 Truppenoffiziere, von denen nach Schluß des Kurses 3 in das Generalstabskorps aufgenommen wurden. Auf den theoretischen Theil des Dienstes folgte eine vierzehntägige Rekognoszierung auf Grundlage bestimmter strategischer und taktischer Suppositionen.

Der zweite Generalstabeskurs hatte eine Dauer von vier Wochen und war von 19 meist höheren Offizieren des Generalstabskorps besucht. Gegenstand desselben bildete die Rekognoszierung von Graubünden im Anschluß an die Arbeiten der letzten Jahre über die Militärgeographie unseres Landes.

Der Kurs der Stabssekretäre dauerte drei Wochen. An demselben nahmen unter der Leitung von 3 Generalstabsoffizieren 16 Mann Theil, worunter 3 Truppenunteroffiziere resp. Soldaten, welche nach Beendigung des Dienstes zu Stabssekretären ernannt werden konnten. — Es war dies der erste theoretische Kurs für Stabssekretäre seit dem Bestand der neuen Militärorganisation. Die Erfolge haben den gezeigten Erwartungen entsprochen.

Die Rekognoszierung der Offiziere der Eisenbahnabtheilung des Generalstabes zählte 5 Theilnehmer und galt der kurze Zeit vorher eröffneten Gotthardbahn. Die Abtheilung hat einen einschlägigen und werthvollen Bericht erstattet.

##### 2. Abtheilungsarbeiten.

Zu solchen Arbeiten wurden 17 Offiziere successive beordert. Die Leistungen waren sehr befriedigend, und es sind diese Arbeiten ein vorzügliches Mittel, um die Arbeitslust und das selbstständige Denken der Offiziere zu wecken.

##### 3. Spezialdienste.

Sechs Offiziere thaten Dienst in den Wiederholungskursen der Korps, denen sie zugetheilt sind, nämlich 4 Offiziere bei der Divisionsübung der VI. Armeedivision und 2 Offiziere bei den Brigadenübungen der VIII. Armeedivision. 4 Offiziere folgten dem Divisionsaufmarsch, 1 Offizier funktionierte als Generalstabs-offizier der gegnerischen Truppen.

Die mit den optischen Signalapparaten bei den Brigadenübungen im Hochgebirge gemachten Versuche wurden durch einen Offizier des Generalstabskorps geleitet. Die Anschaffung der